

Informationen

Finanzierung der Hörgeräte







Die Hörgeräte sind sehr teuer. Oft stellt sich die Frage, wie sie finanziert werden. Hier geben wir einen Überblick dazu:

Hörgeräte im Alltag testen

Eine Anpassung der Hörgeräte braucht Zeit und Geduld. Es empfiehlt sich, dass Sie die Hörgeräte vor dem Kauf im Alltag testen, wieviel Sie mit den Hörgeräten hören können.

Offerten einholen

Sie können von verschiedenen Akustikern eine Offerte einholen und diese miteinander vergleichen. Es lohnt sich, verschiedene Offerten einzuholen und das Preis-/Leistungsverhältnis sowie die Qualität der Hörgeräte zu vergleichen.

Vor dem Kauf die Finanzen klären

Es ist wichtig, dass Sie **vor** dem Kauf abklären, welche Stellen die Hörgeräte finanzieren, und wie viel Sie selber bezahlen müssen. Die Stellen, die angefragt werden können, sind:

IV Invalidenversicherung

Wenn eine Person im Erwerbsalter und IV-berechtigt ist, beteiligt sich die IV an den Kosten für die Hörgeräte. Bei einem Hörgerät zahlt die IV den Pauschalbetrag von Fr. 840, bei zwei Hörgeräten Fr. 1'650. Die IV bezahlt nur alle sechs Jahre diesen Pauschalbetrag. In Ausnahmefällen (z.B. grosse Veränderung der Hörfähigkeit, die ein neues Gerät notwendig machen) kann die IV ein Gesuch früher bewilligen. Auf www.ahv-iv.ch > Merkblätter und Formulare können Sie das Anmeldeformular «Hilfsmittel der IV oder AHV» herunterladen. Dieses können Sie ausfüllen und bei der IV-Stelle Ihres Kantons einreichen.

IV-Härtefall

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei der IV ein Gesuch um Härtefall eingereicht werden. Wird das Gesuch angenommen, übernimmt die IV einen höheren Betrag an das Hörgerät.

Pro Audito Schweiz hat zu diesem Thema ein Merkblatt verfasst. Darin sind die Voraussetzungen für den Härtefall und das Vorgehen für ein Härtefall-Gesuch aufgeführt. Dieses Merkblatt finden Sie unter www.pro-audito.ch > Hörsysteme > Härtefall-Regelung.

© Foto und Text: Beratungsstelle für Schwerhörige und Gehörlose, Seite 1 von 3



AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

Ist eine Person pensioniert, also im AHV-Alter, und braucht zum ersten Mal ein Hörgerät, kann sie ein Gesuch zur Finanzierung der Hörgeräte senden. Die AHV bezahlt eine Pauschale von Fr. 630 an ein Hörgerät und Fr. 1'237.50 an zwei Hörgeräte. Diese Pauschale bezahlt die AHV nur alle fünf Jahre. Sie können das Formular «Hilfsmittel der AHV» (ebenfalls unter www.ahv-iv.ch oder bei der Ausgleichskasse Ihres Kantons zu finden) ausfüllen und bei der IV-Stelle Ihres Kantons einschicken. Wurden einer Person schon vor der der Pensionierung Hörgeräte von der IV bezahlt, so bekommt diese Person auch nach der Pensionierung den gleichen Betrag wie vorher (Fr. 840 bei einem Hörgerät, Fr. 1'650 bei zwei Hörgeräten). Dies wird als «Besitzstand» bezeichnet.

EL Ergänzungsleistungen bei Personen mit AHV

Ist jemand im AHV-Alter und bezieht EL und braucht Hörgeräte, kann sie oder er bei der Ausgleichskasse einen Antrag zur Übernahme der Kosten stellen. Die Ausgleichskasse übernimmt dann einen Drittel der Kosten, welche die AHV übernommen hat. Bei einem Hörgerät heisst das, dass Fr. 630 von der AHV und Fr. 210 von der EL bezahlt werden, bei zwei Hörgeräten werden Fr. 1'237.50 von der AHV und Fr. 412.50 von der EL finanziert. Am Schluss haben die Personen mit AHV- und EL-Anspruch gleich viel an die Hörgeräte bekommen, wie die IV-berechtigten Personen. Die EL bezahlt bei den IV-Bezügerinnen und Bezüger nichts an die Hörgeräte.

Zusatzversicherung der Krankenkasse

Die Zusatzversicherungen der Krankenkasse leisten manchmal auch einen Betrag an die Hörgeräte. Dieser Betrag ist unterschiedlich und variiert von Fr. 200 bis 1'000. Wichtig ist, dass Sie bei der Zusatzversicherung nachfragen, ob und wie viel sie an die Hörgeräte bezahlt.

Unfallversicherung oder Militärversicherung

In speziellen Fällen (z.B. Lärmschwerhörigkeit infolge Berufskrankheit oder eines Unfalls) können die Unfallversicherung (wie die SUVA) oder die Militärversicherung angefragt werden.

Sozialdienst

Ist eine Person auf dem Sozialdienst und braucht ein Hörgerät, kann der Sozialdienst für einen Beitrag an die Hörgeräte angefragt werden. Der Sozialdienst wird zuerst klären, ob eine andere Stelle die Hörgeräte finanziert (IV, Zusatzversicherung der Krankenkasse, usw.), weil er subsidär zuständig ist. Das heisst, der Sozialdienst bezahlt nur, wenn sonst niemand bezahlt.

Stiftungen und Fonds

Personen mit wenig oder keinem Vermögen können - nachdem geklärt worden ist, wie viel die IV, AHV, Zusatzversicherung der Krankenkasse oder der Sozialdienst an die Hörgeräte bezahlt – Stiftungen anfragen. Im Gesuch an die Stiftung zeigen sie auf, warum sie neue Hörgeräte benötigen, und wer wie viel an die Hörgeräte bezahlt. Als Beilage zum



Gesuch werden Kopien von der Offerte, von den IV-Verfügungen, Kontoauszügen, Steuererklärungen u.a. verlangt. In der Regel bezahlen die Stiftungen nicht an bereits gekaufte Hörgeräte. Deshalb ist es besser, zuerst abzuklären, wer wie viel an die Hörgeräte zahlt, und erst danach die Hörgeräte zu kaufen.

Unterstützung bei Abklärungen zur Finanzierung der Hörgeräte Die Abklärungen, wer wie viel an das Hörgerät bezahlt, sind kompliziert. Möchten Sie Unterstützung bei diesen Abklärungen, können Sie sich gerne bei uns melden.

Alle Informationen zu BFSUG und unseren regionalen Angeboten finden Sie unter www.bfsug.ch